

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSPSYCHOLOGIE E.V. (DGVP)

DGVP, Ferdinand-Schultze-Str. 65, 13055 Berlin

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Wohnungswesen
Referat S 31
Herrn J. Wohlfarth
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom Name
S 31/36.10.02

Datum
27.02.2004

3. Führerscheinrichtlinie der EG (KOM(2003) 621 endg.; Ratsdok. 15820/03)

Sehr geehrter Herr Wohlfarth,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs der 3. Führerscheinrichtlinie der EG mit der Möglichkeit hierzu eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die in mehreren Ländern der EU (z.B. Österreich, Deutschland, Spanien, Frankreich teilweise), in Beitrittsländern von 2003 (z.B. Polen) und in der Schweiz sowie verschiedenen Staaten des Nordamerikanischen Kontinents (z.B. Illinois, Kalifornien in den USA und mehrerer Provinzen in Kanada) regional eingeführte an der Prognose der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen orientierte und wissenschaftlich erprobte sowie verwaltungsrechtlich bewährte medizinisch-psychologische Begutachtung fehlt im Vorschlag und muss darin aufgenommen werden, um nicht hinter dem bewährten Stand der Zulassung zur erlaubnispflichtigen Verkehrsteilnahme zurückzubleiben.

Die o.g. Richtlinie geht an dem gesichertem internationalem Erkenntnisstand insofern vorbei, als sie die nachgewiesenen und allein durch psychologische Begutachtung diagnostizierbaren Kompensationsmöglichkeiten für Kraftfahrer mit unterschiedlichen Störungen unberücksichtigt lässt. Außerdem berücksichtigt die Richtlinie nicht, dass Bewerber um eine Fahrerlaubnis sowie Fahrerlaubnisinhaber bei geeigneter Diagnostik durch Psychologen hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials - in diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Risikogruppe alkohol- und drogenauffälliger Kraftfahrer hinzuweisen - erkannt werden können, um sie entweder vom motorisierten Straßenverkehr fern zu halten oder ihnen adäquate Möglichkeiten zur Beseitigung bzw. Minderung ihrer Risiken und damit Aussicht auf eine dauerhaft sichere Verkehrsteilnahme zu bieten.

Geschäftsstelle:
Ferdinand-Schultze-Str. 65
13055 Berlin
Tel. 0 30/98 60 98 80/81
Fax 0 30/98 60 98 67
e-mail:
dgvp.verkehrspsychologie
@t-online.de

1. Vorsitzender:
Dr. Wolfgang Schubert
2. Vorsitzender:
Prof. Dr. Egon Stephan

Amtsgericht
Charlottenburg
VR-Nr. 20222 Nz

Finanzamt für
Körperschaften Berlin I
St.Nr. 27/640/55138

HypoVereinsbank
BLZ 700 202 70
Konto-Nr.: 488 939 37
IBAN: DE66 7002 0270
0048 8939 37
SWIFT (BIC) :
HYVEDEMMXXX

Einerseits wird damit vielen Kraftfahrern die durchaus mögliche Mobilität verweigert, andererseits werden Kraftfahrer infolge unzureichender Diagnostik am Straßenverkehr teilnehmen können, die für die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum anderer Kraftfahrer ein hohes Gefahrenpotential darstellen und in den Staaten der Gemeinschaft zu drastischen Folgekosten führen. Die Formulierung, dass Gesundheit bzw. Krankheit die Kernprobleme der Fahreignung sind, ist so nicht richtig. Gesunde können zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet und akut oder chronisch Kranke können geeignet sein. Im Rahmen der Begutachtung der Fahreignung spielen aber auch Fragen der ausreichenden psychophysischen Leistungsfähigkeit und verhaltensbezogener Kompensationsmöglichkeiten eine entscheidende Rolle, die durch Verkehrspsychologen beurteilbar sind.

Dies möchten wir an nur einem ausgewählten Beispiel bezogen auf Punkt 13.1, S. 96 exemplarisch darlegen:

Für „Bewerber oder Fahrzeugführer“, die an „schweren persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung leiden“ wird (im Vorschlag) gefordert, dass der „Antrag durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle unterstützt wird und erforderlichenfalls vorbehaltlich einer regelmäßigen ärztlichen Kontrolle.“

Richtig wäre:

„Bewerber oder Inhabern, die

- an angeborenen oder infolge von Krankheiten, Verletzungen oder neurochirurgischen Eingriffen erworbenen schweren geistigen Störungen,
- an erheblichem Schwachsinn,
- an schwerwiegenden Persönlichkeitsänderungen, bedingt durch pathologische Alterungsprozesse, oder an schweren persönlichkeitsbezogenen Störungen des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung leiden, darf eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn der Antrag durch das Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle bzw. einer Begutachtungsstelle für Fahreignung unterstützt wird und erforderlichenfalls vorbehaltlich einer regelmäßigen ärztlichen bzw. psychologischen Kontrolle.“

Hierbei beziehen wir uns insbesondere auf die §§ 10, 11, 13 und 14 sowie die Anlagen 4, 5, 6, 14 und 15 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Deutschland.

Da in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (Berichte der BAST Heft M 115, 2000) auch für die Anwendung in der EU generell geeignete Formulierungen zur Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen, wäre deren Übernahme in die geplante Richtlinie als Beitrag zur Sicherheit im europäischen Verkehr besser geeignet

